

Handbuch

Wertsicherungs- und Schwellenwert- rechner

mit Rechenbeispielen für den Großhandelspreisindex

Bearbeitungsstand: **01.06.2024**



STATISTIK AUSTRIA
Bundesanstalt Statistik Österreich
A-1110 Wien, Guglgasse 13
Tel.: +43 1 711 28-0
www.statistik.at

**Direktion Volkswirtschaft
Bereich Preise und Paritäten**

Ansprechperson:
GHPI Auskunft
Tel.: +43 1 711 28-0
E-Mail: ghpi@statistik.gv.at

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Einführung in den Wertsicherungsrechner	4
2.1	Wertsicherungsrechner	4
2.1.1	Indexreihe	4
2.1.2	Ausgangsmonat und Ausgangsjahr	5
2.1.3	Vergleichsmonat und Vergleichsjahr	5
2.1.4	Betrag	5
2.1.5	Währung	5
2.1.6	Mit allen Monatsschritten anzeigen	5
2.1.7	Mit allen Jahresschritten anzeigen	5
2.2	Schwellenwertrechner	6
2.2.1	Indexreihe	6
2.2.2	Ausgangsmonat und Ausgangsjahr	6
2.2.3	Betrag	6
2.2.4	Währung	6
2.2.5	Schwellenwert in Prozent	7
3	Beispiele für Wertsicherungsberechnungen	8
3.1	Beispiel 1	8
3.1.1	Berechnung ohne Hilfe des Wertsicherungsrechners	8
3.1.2	Berechnung mit Wertsicherungsrechner	9
3.2	Beispiel 2	11
3.2.1	Berechnung ohne Hilfe des Schwellenwertrechners	11
3.2.2	Berechnung mit Schwellenwertrechner	14
4	Empfehlungen für Wertsicherungsklauseln	17
4.1	Empfehlungsmuster einer Wertsicherungsklausel ohne Schwellenwert	17
4.2	Empfehlungsmuster einer Wertsicherungsklausel mit 5 % Schwellenwert	17
4.3	Wann gilt welche Schwellenwerthöhe?	17
5	Anlagen	18

1 Einleitung

Wertsicherungen schützen vor der Entwertung von Geldforderungen, die vertraglich vereinbart werden können. Langfristige Zahlungen in privaten oder gewerblichen Verträgen werden dabei mittels Preisindizes an die Preisentwicklung angepasst. Dies soll sicherstellen, dass Gläubiger:innen auch künftig den Betrag erhalten, welcher wertmäßig der ursprünglich festgelegten Geldsumme entspricht.

Die Interpretation von üblichen Wertsicherungsbestimmungen nach dem **Großhandelspreisindex** und die sich daraus ergebenden Berechnungen können von Statistik Austria durchgeführt werden. Juristische Fragen bzw. Unklarheiten (z. B. ob ein gewerblicher Vertrag der geltenden Gesetzeslage entsprechen) können jedoch nicht beantwortet werden. Es kann auch keine Aussage darüber getroffen werden, wie lange und ob überhaupt valorisierte Beträge rückverrechnet werden dürfen.

Sie finden den Indexrechner unter:

<https://www.statistik.at/services/tools/tools/wertsicherungsrechner-andere-rechner>

2 Einführung in den Wertsicherungsrechner

Der Wertsicherungsrechner bietet zwei Möglichkeiten:

1. Die Berechnung von Veränderungsraten zwischen zwei Zeitpunkten bei Wertsicherungsbestimmungen mit dem **Wertsicherungsrechner**. Hier wird der derzeitige Gegenwart eines Betrages, der zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Vergangenheit vereinbart wurde, berechnet.
2. Die meisten Verträge beinhalten jedoch Schwellenwertbestimmungen, die besagen, dass eine Anpassung des vereinbarten Betrages erst bei Überschreiten und/oder Unterschreiten eines bestimmten Prozentsatzes zur Anwendung kommt. Derartige Berechnungen können mit dem **Schwellenwertrechner** durchgeführt werden.¹

2.1 Wertsicherungsrechner

Um eine Wertsicherungsberechnung zwischen zwei Zeitpunkten durchführen zu können, müssen Sie folgende Angaben machen:

2.1.1 Indexreihe

Welche Indexreihe auszuwählen ist, obliegt den Vertragsparteien und ist zumeist im Vertragstext zu finden („... Großhandelspreisindex 2020“). Die jeweils aktuelle GHPI-Indexreihe (derzeit GHPI 2020) kann gegenwärtig berechnet werden. Ältere Indexreihen können anhand der aktuellen Indexreihe fortgeführt werden. Die Verkettung erfolgt durch Errechnung eines Verkettungsfaktors (z. B. GHPI 2015 usw.). Somit ist es möglich, Beträge aus älteren, bereits länger laufenden Verträgen wertzusichern.

Die Indexreihe muss so gewählt werden, dass eine durchgängige Berechnung möglich ist. So ist der erste Wert, der für die Indexreihe 2020 verfügbar ist, der Jänner 2021. Daher ist eine Berechnung, deren Ausgangsmonat vor dem Jänner 2021 liegt, mit der Indexreihe 2020 nicht möglich. Hierfür muss eine frühere Indexreihe (z. B. GHPI 2015) gewählt werden. In Verträgen ist die Indexreihe zumeist angegeben. So ist etwa mit GHPI 2020 die Indexreihe Großhandelspreisindex 2020 gemeint.

Aktuelle Indexzahlen zum Großhandelspreisindex können auf der Website von Statistik Austria unter – Weiterführende Daten – sowie ältere Zeitreihen – Historische Daten – abgerufen werden.

<https://www.statistik.at/statistiken/volkswirtschaft-und-oeffentliche-finanzen/preise-und-preisindizes/grosshandelspreisindex>

¹ Im Prinzip enthalten derartige Bestimmungen Schwellen nach oben und nach unten.

2.1.2 Ausgangsmonat und Ausgangsjahr

Ist der Zeitpunkt, der in der betreffenden Wertsicherungsklausel vereinbart wurde, der Vertragsabschlusszeitpunkt oder jener Monat, in dem z. B. die letzte Anpassung stattgefunden hat. Dieses Datum liegt immer vor dem Vergleichsmonat/-jahr.

2.1.3 Vergleichsmonat und Vergleichsjahr

Ist der Endzeitpunkt des Wertsicherungszeitraumes bzw. der zuletzt verfügbare Wert. Dieses Datum liegt immer nach dem Ausgangsmonat/-jahr.

2.1.4 Betrag

In diesem Feld gibt man jenen Betrag mit bis zu zwei Nachkommastellen an, der wertgesichert werden soll.

2.1.5 Währung

Man kann zwischen EUR (Euro) und ATS (Schilling) wählen. Wurde der Vertrag auf ATS abgeschlossen, so erfolgt die Umrechnung auf EUR durch die Wertsicherungsberechnung. Das heißt der Betrag sollte in diesem Fall als ATS in das Feld Wert eingegeben und nicht selbst in einen EUR Betrag umgerechnet werden.

2.1.6 Mit allen Monatsschritten anzeigen

Alle Monatswerte zwischen Ausgangs- und Vergleichszeitpunkt werden ausgegeben. Die Veränderungsraten beziehen sich dabei immer auf den Ausgangszeitpunkt.

2.1.7 Mit allen Jahresschritten anzeigen

Alle Jahreswerte zwischen Ausgangs- und Vergleichszeitpunkt werden ausgegeben. Die Veränderungsraten beziehen sich dabei immer auf den Ausgangszeitpunkt.

2.2 Schwellenwertrechner

Um eine Wertsicherungsberechnung mit Anpassung des Betrages bei Über- und/oder Unterschreitung eines vereinbarten Prozentsatzes (einem Schwellenwert) durchführen zu können, müssen Sie folgende Angaben machen:

2.2.1 Indexreihe

Welche Indexreihe auszuwählen ist, obliegt den Vertragsparteien und ist zumeist im Vertragstext zu finden („... Großhandelspreisindex 2020“). Die jeweils aktuelle GHPI-Indexreihe (derzeit GHPI 2020) kann gegenwertig berechnet werden. Ältere Indexreihen können anhand der aktuellen Indexreihe fortgeführt werden. Die Verkettung erfolgt durch Errechnung eines Verkettungsfaktors (z. B. GHPI 2015 usw.). Somit ist es möglich, Beträge aus älteren, bereits länger laufenden Verträgen wertzusichern.

Die Indexreihe muss so gewählt werden, dass eine durchgängige Berechnung möglich ist. So ist der erste Wert, der für die Indexreihe 2020 verfügbar ist, der Jänner 2021. Daher ist eine Berechnung, deren Ausgangsmonat vor dem Jänner 2021 liegt, mit der Indexreihe 2020 nicht möglich. Hierfür muss eine frühere Indexreihe (z. B. 2015) gewählt werden. In Verträgen ist die Indexreihe zumeist angegeben. So ist etwa mit GHPI 2020 die Indexreihe Großhandelspreisindex 2020 gemeint.

Aktuelle Indexzahlen zum Großhandelspreisindex können auf der Website von Statistik Austria unter – Weiterführende Daten – sowie ältere Zeitreihen – Historische Daten – abgerufen werden.

<https://www.statistik.at/statistiken/volkswirtschaft-und-oeffentliche-finanzen/preise-und-preisindizes/grosshandelspreisindex>

2.2.2 Ausgangsmonat und Ausgangsjahr

Ist z. B. jener Zeitpunkt, der in der betreffenden Wertsicherungsklausel vereinbart wurde, jener Monat, in dem die letzte Prozentschwelle erreicht wurde oder der Vertragsabschlusszeitpunkt.

2.2.3 Betrag

In diesem Feld gibt man jenen Betrag mit bis zu zwei Nachkommastellen an, der wertgesichert werden soll.

2.2.4 Währung

Man kann zwischen EUR (Euro) und ATS (Schilling) wählen. Wurde der Vertrag auf ATS abgeschlossen, so erfolgt die Umrechnung auf EUR durch die Wertsicherungsberechnung. Das heißt der Betrag sollte in diesem Fall als ATS in das Feld Wert eingegeben und nicht selbst in einen EUR Betrag umgerechnet werden.

2.2.5 Schwellenwert in Prozent

Wertsicherungsbestimmungen enthalten oft Schwellenwerte in %, die besagen, dass Wertanpassungen erst ab einer bestimmten prozentualen Grenze gemacht werden.

Es gibt zwei Arten der Formulierung:

1. Anpassen bei Erreichen der vereinbarten Prozentveränderung

Wertanpassungen werden z. B. ab 5 % wirksam, d. h. eine Erhöhung findet ab 5,0 % statt.

2. Anpassen bei Überschreitung der vereinbarten Prozentveränderung

Wertanpassungen werden bei Überschreiten von z. B. 5 % wirksam, d. h. eine Erhöhung findet erst ab 5,1 % statt.

3 Beispiele für Wertsicherungsrechnungen

Auf den folgenden Seiten finden Sie zwei häufig vorkommende Fälle als Rechenbeispiele für Wertsicherungsrechnungen mit den jeweiligen Anleitungen, wie Sie mit dem Wertsicherungsrechner bzw. dem Schwellenwertrechner derartige Berechnungen durchführen können.

3.1 Beispiel 1

Ein Betrag von 500 € ist wertgesichert mit dem GHPI (2015=100). Ausgangszeitpunkt ist der Gesamtindex Jänner 2016. **Wie hoch ist der Betrag des Gesamtindex im Dezember 2022 (=Vergleichszeitpunkt)?**

➡ Die Wertsicherungsrechnung zwischen zwei Zeitpunkten ohne zusätzliche Angaben (einer prozentuellen Schwelle) wird mit dem **Wertsicherungsrechner** durchgeführt!

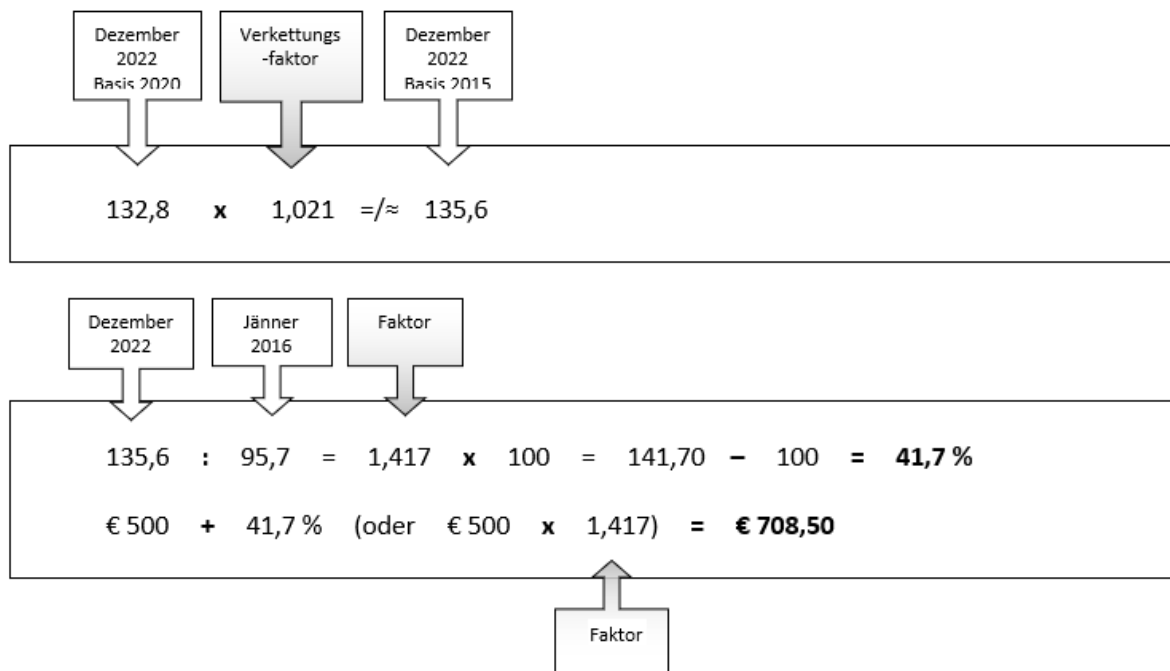
3.1.1 Berechnung ohne Hilfe des Wertsicherungsrechners

Um die Fragestellung zu beantworten, benötigt man die Werte der Indexreihe 2015 für die beiden Monate Jänner 2016 und Dezember 2022 (z. B. Gesamtindex). Die angeführten Indexwerte anhand des Beispiels können auf der Website von Statistik Austria unter – Weiterführende Daten – sowie – Historische Daten – in tabellarischer Form abgerufen werden.

<https://www.statistik.at/statistiken/volkswirtschaft-und-oeffentliche-finanzen/preise-und-preisindizes/grosshandelspreisindex>

Um die Berechnung durchführen zu können, muss vorab der Dezember 2022 Wert auf die Basis 2015 umbasiert werden. Dazu stehen die Verkettungsfaktoren für den Gesamtindex sowie der einzelnen Teildizes und der Sondergliederungen ebenfalls auf der Website des Großhandelspreisindex unter der Rubrik – Weiterführende Daten – zur Verfügung.

Abbildung 1 – Berechnung der Wertsicherung



Q: STATISTIK AUSTRIA

Der Großhandelspreisindex 2015 hat sich von Jänner 2016 bis Dezember 2022 um 41,7 % verändert. Ausgehend von einem Betrag in der Höhe von 500,00 EUR im Jänner 2016 beträgt dieser 708,50 EUR im Dezember 2022.

! Runden: Indexzahlen und Veränderungsraten werden auf eine Dezimalstelle, Geldbeträge auf zwei Dezimalstellen und Faktoren auf drei Dezimalstellen genau gerundet. Bei der Rundung kommt eine jahrzehntelange Usance zur Anwendung, die besagt, dass der Quotient (hier 1,417) nicht genauer sein sollte als Dividend (135,6) und Divisor (95,7). Der Wertsicherungsrechner berücksichtigt daher bei der Berechnung nicht das Fließkomma; er schneidet im obigen Beispiel ab der dritten Kommastelle bei 1,417 ab.

Schilling: Sind Beträge in Schilling (ATS) angegeben, werden sie ebenso wie o. a. Beispiele berechnet. Alle Beträge werden für die Ergebnisseite in Euro umgerechnet (Schillingbetrag dividiert durch 13,7603).

3.1.2 Berechnung mit Wertsicherungsrechner

Möchte man diese Berechnung mit dem Wertsicherungsrechner durchführen, benötigt man dieselben Informationen. Die Werte der einzelnen Indexreihen werden im Rechner zur Verfügung gestellt und müssen aus keinen Tabellen entnommen werden sowie das Umbasieren einer Indexzahl, wenn diese aus einer älteren Indexreihe gegenwertig zur Verwendung kommen sollte.

Im obigen Beispiel wählt man [Zum Wertsicherungsrechner >](#), bei dem für die Berechnung folgende Eingaben gemacht werden:

Abbildung 2 – Eingabe der Daten im Wertsicherungsrechner

Bitte wählen Sie die Daten zur Berechnung aus und geben Sie den Betrag ein.

Großhandelspreisindex - Gesamtindex

Indexreihe
Großhandelspreisindex 2015

Ausgangsmonat
Jänner

Ausgangsjahr
2016

Vergleichsmonat
Dezember

Vergleichsjahr
2022

Betrag
500

Währung
EUR

Mit allen Monatsschritten anzeigen

Mit allen Jahresschritten anzeigen

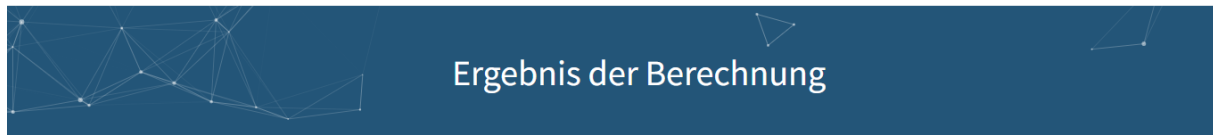
Zurück Berechnen

Q: STATISTIK AUSTRIA

Nach erfolgter Eingabe den Button [Berechnen](#) betätigen.

Es öffnet sich nun ein Fenster mit dem **Ergebnis der Wertsicherungsrechnung**:

Abbildung 3 – Ergebnis der Berechnung



Großhandelspreisindex - Gesamtindex

Zeitpunkt	Indexwert Basis 2015	Veränderungsrate	Wert in EUR
Jänner 2016	95,7	-	500,00
Dezember 2016	100,9	5,4	527,00
Dezember 2017	104,1	8,8	544,00
Dezember 2018	106,4	11,2	556,00
Dezember 2019	106,0	10,8	554,00
Dezember 2020	103,1	7,7	538,50
Dezember 2021	118,5	23,8	619,00
Dezember 2022	135,6	41,7	708,50

Der Indexwert Basis 2015 hat sich von Jänner 2016 bis Dezember 2022 um **41,7%** verändert.
Ausgehend von einem Betrag in der Höhe von 500,00 EUR im Jänner 2016 beträgt dieser **708,50 EUR** im Dezember 2022.

[Download als .ods](#)

[Drucken](#)

Q: STATISTIK AUSTRIA

Wie bei der händisch durchgeführten Berechnung weist der Wertsicherungsrechner eine Veränderung von **41,7 %** auf. Daher entspricht der wertgesicherte Betrag im Dezember 2022 **708,50 €**.

3.2 Beispiel 2

Ein Betrag von 1 000 € ist wertgesichert mit dem GHPI 2015. Ausgangsmonat ist der Jänner 2016. Der Betrag wird bei Schwankungen der Indexzahl ab 5 % angepasst. **Wann wird der Betrag angepasst?**

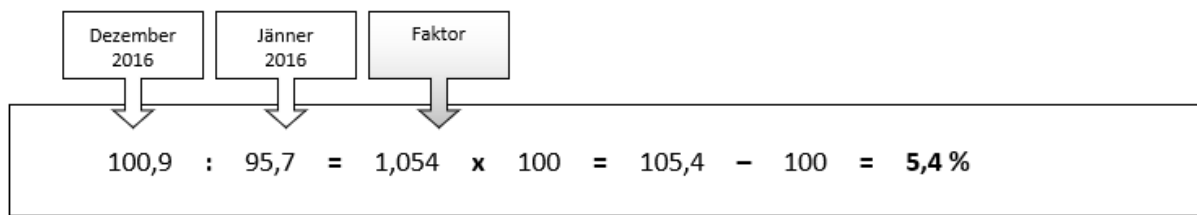
➡ Die Wertsicherungsberechnung mit Anpassen des Betrages bei Über- und/oder Unterschreitung eines vereinbarten Prozentsatzes (einem Schwellenwert) wird mit dem **Schwellenwertrechner** durchgeführt!

3.2.1 Berechnung ohne Hilfe des Schwellenwertrechners

Wann ist die erste 5 % Schwelle erreicht?

Um eine Wertsicherung durchführen zu können, muss berechnet werden, wann die 5 %-Schwelle erreicht ist. Da der Schwankungsbereich bis 4,9 % unberücksichtigt bleibt (Anpassung im Beispiel ab 5,0 %), wird berechnet, bei welchem Indexwert eine Veränderungsrate von mindestens 5,0 % erreicht ist.

Abbildung 4 – Berechnung der 5% Schwelle



Q: STATISTIK AUSTRIA

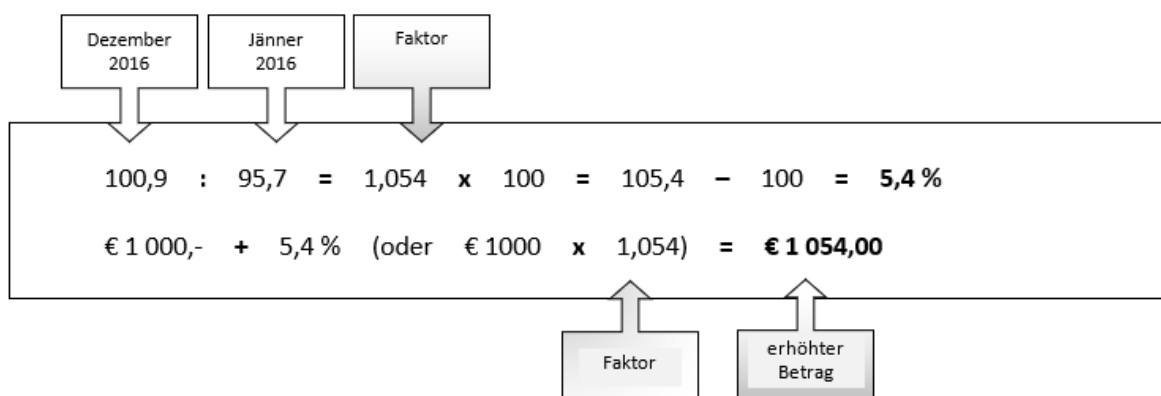
Im Dezember 2016 ist die Schwelle von 5 % mit einem Wert von 5,4 % erreicht, in den davor liegenden Monaten lag der Prozentsatz noch unter 5 %, nämlich bei 3,1 % im November und 3,6 % im Oktober.

Der Prozentwert (hier 5 %) ist nach jedem Erreichen neu zu berechnen. Die Indexzahl, bei der der vereinbarte Prozentwert erreicht wird, ist die Grundlage sowohl für die Anpassung des Forderungsbetrages als auch für die weitere Berechnung, wann das nächste Mal die 5 % Schwelle erreicht wird.

Wertsicherung des Betrages

Um den ursprünglichen Betrag von 1 000 € wertzusichern, wird nun analog zu Beispiel 1 die Wertsicherung mit Jänner 2016 als Ausgangsmonat/-jahr und Dezember 2016 als Vergleichsmonat/-jahr durchgeführt.

Abbildung 5 – Berechnung der Wertsicherung

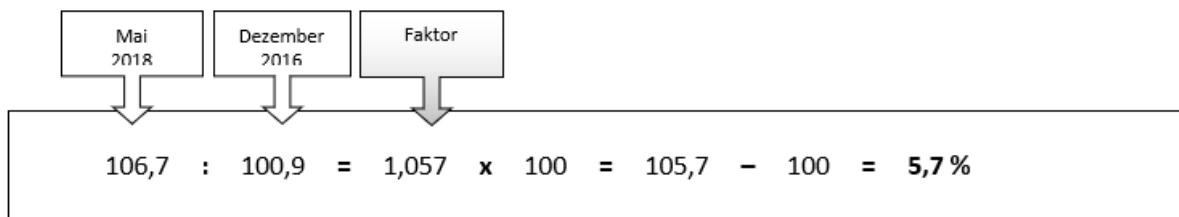


Q: STATISTIK AUSTRIA

Der GHPI 2015 (2015=100) ist von Jänner 2016 bis Dezember 2016 um **5,4 %** gestiegen. Einem Betrag von 1 000 € per Jänner 2016 entsprechen somit **1 054 €** ab Dezember 2016. Dieser Betrag bleibt solange unverändert bis der GHPI 2015 (2015=100), ausgehend von Dezember 2016, sich wieder um mindestens 5,0 % verändert.

Wann ist die nächste 5 % Schwelle erreicht?

Abbildung 6 – Berechnung der nächsten 5 % Schwelle



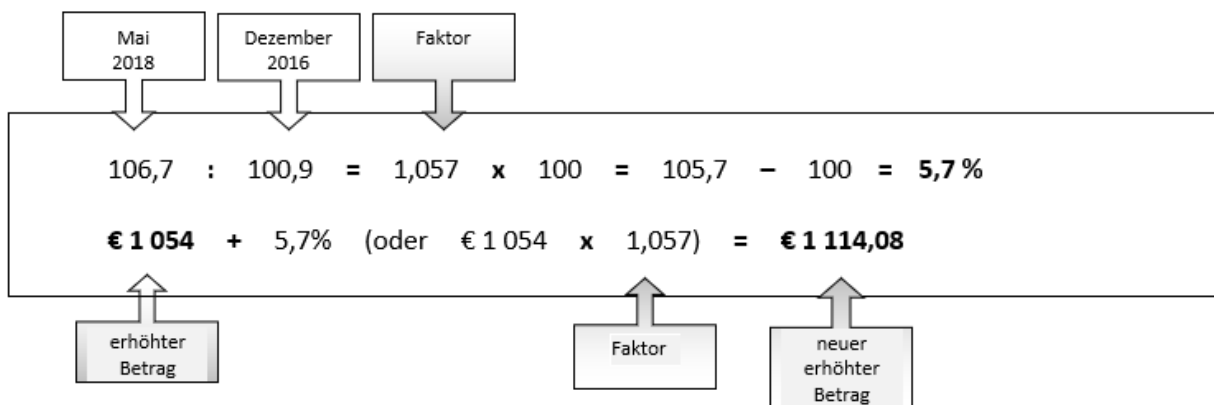
Q: STATISTIK AUSTRIA

Im Mai 2018 wurde die Schwelle von 5 % mit einem Wert von 5,7 % erneut erreicht, im April 2018 lag der Prozentsatz noch unter 5 %, nämlich bei 4,3 %.

Erneute Wertsicherung des Betrages

Somit erfolgt wieder eine Wertanpassung des Betrages ausgehend vom letzten errechneten Wert von **1 054 €**, mit Dezember 2016 als Ausgangsmonat/-jahr und Mai 2018 als Vergleichsmonat/-jahr.

Abbildung 7 – Erneute Berechnung der Wertsicherung



Q: STATISTIK AUSTRIA

Das heißt, der GHPI 2015 ist von Dezember 2016 bis Mai 2018 um neuerliche **5,7 %** gestiegen und der neue Wert beträgt **1 114,08 €**.

Betrachtet man den Gesamtzeitraum ergeben sich folgende Werte:

1 000,00 € pro Zahlung im Zeitraum von Jänner 2016 bis inkl. November 2016
1 054,00 € pro Zahlung im Zeitraum von Dezember 2016 bis inkl. April 2018
1 114,08 € pro Zahlung ab Mai 2018, solange bis ausgehend vom Mai 2018 wieder 5 %
erreicht werden u.s.w.

Steht in diesem Beispiel nicht bei Erreichen von 5 % sondern bei Überschreiten von 5 %, findet bei 5,0 % noch keine Erhöhung statt – erst bei **5,1 %**. Das heißt, erreicht der Wert in einem Monat zufällig genau 5,0 %, würde noch keine Erhöhung erfolgen, sondern erst ab 5,1 % findet eine Wertanpassung statt.

! **Runden:** Indexzahlen und Veränderungsraten werden auf eine Dezimalstelle, Geldbeträge auf zwei Dezimalstellen und Faktoren auf drei Dezimalstellen genau gerundet. Bei der Rundung kommt eine jahrzehntelange Usance zur Anwendung, die besagt, dass der Quotient (hier 1,057) nicht genauer sein sollte als Dividend (106,7) und Divisor (100,9). Der Wertsicherungsrechner berücksichtigt daher bei der Berechnung nicht das Fließkomma; er schneidet im obigen Beispiel ab der dritten Kommastelle bei 1,057 ab.

Schilling: Sind Beträge in Schilling (ATS) angegeben, werden sie ebenso wie o. a. Beispiele berechnet. Alle Beträge werden für die Ergebnisseite in Euro umgerechnet (Schillingbetrag dividiert durch 13,7603).

3.2.2 Berechnung mit Schwellenwertrechner

Möchte man die Berechnung durchführen, wählt man zunächst [Zum Schwellenwertrechner >](#) bei dem für die Berechnung des obigen Beispiels folgende Eingaben gemacht werden:

Abbildung 8 – Eingabe der Daten im Schwellenwertrechner

Bitte wählen Sie die Daten zur Berechnung aus und geben Sie den Betrag ein.

Großhandelspreisindex - Gesamtindex

Indexreihe
Großhandelspreisindex 2015

Ausgangsmonat
Jänner

Ausgangsjahr
2016

Betrag
1000

Währung
EUR

Schwellenwert in %
5

Anpassen bei Erreichen der vereinbarten Prozentveränderung

Wertanpassungen werden z.B. ab 5% wirksam, d.h. eine Anpassung findet ab 5,0% statt.

Anpassen bei Überschreiten der vereinbarten Prozentveränderung

Jahresschritte

Zurück Berechnen

Q: STATISTIK AUSTRIA

Die einzelnen Schwellen bzw. Erhöhungen und/oder Senkungen werden automatisch errechnet. Die Werte der einzelnen Indexreihen werden auch hier automatisch zur Verfügung gestellt und müssen aus keinen Tabellen entnommen werden sowie das Umbasieren einer Indexzahl, wenn diese aus einer älteren Indexreihe gegenwertig zur Verwendung kommen.

Nach erfolgter Eingabe den Button **Berechnen** betätigen.

Es öffnet sich nun ein Fenster mit dem **Ergebnis der Schwellenwertberechnung**:

Abbildung 9 – Ergebnis der Berechnung

Ergebnis der Berechnung

Großhandelspreisindex - Gesamtindex

Zeitpunkt	Indexwert Basis 2015	Veränderungsrate	Wert in EUR
Jänner 2016	95,7	-	1 000,00
Dezember 2016	100,9	5,4	1 054,00
Mai 2018	106,7	5,7	1 114,08
April 2020	100,1	-6,2	1 045,01
Jänner 2021	105,3	5,2	1 099,35
Mai 2021	111,0	5,4	1 158,71
Oktober 2021	118,0	6,3	1 231,71
Februar 2022	124,3	5,3	1 296,99
März 2022	136,3	9,7	1 422,80

[Download als .ods](#)

[Drucken](#)

Im März 2022 wurde die 5,0% Schwelle das letzte Mal erreicht. Der wertgesicherte Betrag beträgt daher derzeit **1 422,80 EUR**.

Die nächste Erreichung der 5,0% Schwelle findet bei einem Indexwert von mindestens 143,1 statt.

Q: STATISTIK AUSTRIA

Wie bei der händisch durchgeführten Berechnung wurde im Dezember 2016 die Schwelle von 5 % mit einer Veränderung von **5,4 %** erreicht. Daher ist der GHPI 2015 (2015=100) von Jänner 2016 bis Dezember 2016 um **5,4 %** gestiegen. Einem Betrag von 1 000 € per Jänner 2016 entsprechen somit **1 054 €** ab Dezember 2016. Dieser Betrag bleibt solange unverändert bis der GHPI 2015 (2015=100), ausgehend von Dezember 2016, sich wieder um 5,0 % verändert.

Im Mai 2018 wurde die Schwelle von 5 % mit einer Veränderung von **5,7 %** erneut erreicht. Somit erfolgt wieder eine Wertanpassung des Betrages ausgehend vom letzten errechneten Wert von **1 054 €** ab Dezember 2016. Das heißt, der GHPI 2015 ist von Dezember 2016 bis Mai 2018 um neuerliche **5,7 %** gestiegen und der neue Wert beträgt **1 114,08 €**.

4 Empfehlungen für Wertsicherungsklauseln

4.1 Empfehlungsmuster einer Wertsicherungsklausel ohne Schwellenwert

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Forderung plus Nebenforderung vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlautbarte Großhandelspreisindex 2020 (Basisjahr 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index.

Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat ... Jahr ... errechnete Indexzahl. Alle Veränderungsraten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen.“

4.2 Empfehlungsmuster einer Wertsicherungsklausel mit 5 % Schwellenwert

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Forderung plus Nebenforderung vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlautbarte Großhandelspreisindex 2020 (Basisjahr 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index.

Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat Jahr errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraums gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraums zu bilden hat. Alle Veränderungsraten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

4.3 Wann gilt welche Schwellenwerthöhe?

Immer wieder werden Wertsicherungstexte etwas unklar ausgedrückt, vor allem bei der Anführung von Schwellenwertklauseln. Schwellen werden auch oft als Stufen bezeichnet. Im Folgenden wird hervorgehoben, ob 5,0 % oder 5,1 % abgewartet werden müssen:

Schwankungen ab 5 %: **5,0 %**

Schwankungen bis ausschließlich 5 %: **5,0 %**

Schwankungen bis einschließlich 5 %: **5,1 %**

Schwankungen bis 5 %: **5,1 %**

Schwankung 5 %: **5,0 %**

Sofern der nachfolgende Absatz im Vertrag **nicht** enthalten ist, kommen die Schwellenwertklauseln **nur einmalig** zur Anwendung.

Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraums gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraums zu bilden hat. Alle Veränderungsdaten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

Steht obiger Absatz oder eine ähnlich lautende Formulierung im Vertrag, dann kann der Schwellenwertrechner voll ausgeschöpft werden, da es sich um eine immer wiederkehrende Schwellenwertberechnung handelt.

5 Anlagen

Indexzahlen und Verkettungsfaktoren des Großhandelspreisindex können auf der Website von Statistik Austria abgerufen werden.

<https://www.statistik.at/statistiken/volkswirtschaft-und-oeffentliche-finanzen/preise-und-preisindizes/grosshandelspreisindex>

Abbildungen 10 und 11 – Indexwerte und Verkettungsfaktoren des Großhandelspreisindex für Beispiel 1 und Beispiel 2

Berichtsperiode		Gesamtwert	46.1 Kraftwagen	46.31.1 Kraftwagenreihe	46.40.30 Kraftfahrz., Kraftfahrzeug- und -zubehör	46.21.1 Getreide, Saaten und Futtermittel	46.22.30 Blumen und Pflanzen	46.23.30 Lebende Tiere	46.24.30 Häute und Leder	46.31.1 Obst, Gemüse und Kartoffeln	46.32.1 Fleisch und Fischwaren	46.33.1 Milch-, erdölbasierte Nahrungsmittel	46.34.31 Säfte, Mineralwasser, Erfrischungsgetränke u. alkoholfreie Getränke	46.34.32 Alkoholische Getränke	46.35.30 Tabakwaren	46.36.1 Zucker, Süßwaren und Backwaren	46.37.30 Kaffee, Tee, Kakao und Gewürze
© 2020 = 100																	
2023	August ¹	130,9	115,4	121,7	107,7	137,9	119,3	137,4	116,4	126,6	126,6	134,6	116,2	120,0	112,6	134,1	138,1
	Juli	128,7	115,1	121,9	107,0	135,7	119,8	140,3	118,4	129,8	127,4	135,5	116,2	120,0	112,6	133,4	138,3
	Juni	129,2	114,7	121,3	107,0	136,0	121,4	138,0	119,4	132,5	127,9	135,9	116,4	119,0	112,6	133,0	138,3
	Mai	129,6	114,5	121,3	105,9	143,8	122,4	138,2	122,7	134,1	126,3	138,0	115,3	117,7	112,6	132,5	138,3
	April	132,1	114,4	119,7	105,9	154,3	121,5	138,4	123,0	134,0	125,4	139,4	115,8	117,8	111,9	131,4	137,6
	März	133,0	114,3	119,2	105,9	165,6	122,8	139,0	123,2	136,6	124,9	140,4	115,1	117,8	109,1	131,2	132,3
	Februar	134,1	114,2	118,9	104,7	178,8	127,9	136,6	119,9	133,7	123,9	139,8	113,2	114,0	106,9	129,6	128,9
	Jänner	134,8	114,1	118,9	103,9	185,0	118,6	133,4	119,3	120,3	124,0	139,5	110,5	109,9	106,9	127,7	121,4
	Ø 2022	133,5	108,8	113,2	102,2	190,6	112,4	126,7	124,2	116,8	114,9	121,9	105,7	105,7	105,9	111,0	115,9
	Dezember	132,8	112,1	117,4	103,7	188,7	118,5	132,7	123,9	118,8	123,4	139,3	109,9	108,1	106,9	123,5	120,6
	November	135,9	111,5	117,0	104,3	195,6	120,1	130,6	122,6	117,6	122,6	134,9	108,5	108,1	106,9	122,1	120,3
	Oktober	140,1	110,6	116,4	103,8	197,4	117,8	133,5	122,2	121,6	119,7	130,6	107,7	108,3	106,7	119,1	119,9
September	135,9	110,4	116,4	103,6	194,7	114,5	134,9	120,5	116,6	118,2	130,0	106,6	108,0	106,7	117,3	119,7	
August	135,6	109,8	116,1	101,6	193,3	111,6	131,9	118,2	114,0	117,4	129,9	106,0	105,9	106,7	109,4	118,3	
Juli	137,3	109,2	113,8	101,6	190,0	109,8	128,6	118,6	115,2	117,8	128,2	106,0	105,9	106,7	108,8	118,2	
Juni	139,4	108,3	113,8	101,6	199,3	111,4	126,8	125,1	115,7	117,7	121,8	105,2	105,3	106,7	108,5	116,2	
Mai	136,0	107,4	112,5	101,3	202,2	114,1	130,8	130,1	118,9	116,6	115,5	104,6	104,9	106,7	107,6	115,9	
April	134,7	107,4	110,4	101,6	198,6	109,4	132,8	129,6	122,2	112,3	112,7	104,5	104,4	106,7	106,1	115,2	
März	133,5	106,6	108,5	101,3	192,8	108,4	125,0	128,9	115,3	105,4	108,0	103,8	103,8	103,3	104,8	109,0	
Februar	121,7	106,1	108,4	100,9	167,3	108,0	107,8	127,1	113,5	104,0	106,5	103,5	103,4	103,3	102,9	108,7	
Jänner	119,1	105,6	107,9	100,9	167,7	105,5	105,1	123,7	111,7	103,2	105,7	102,3	102,3	102,3	102,3	108,5	
Ø 2021	110,4	101,8	102,2	99,5	132,2	102,9	102,4	124,7	104,5	101,3	101,6	100,9	101,4	102,8	99,2	100,8	
Dezember	116,1	103,9	104,5	100,0	162,7	103,7	105,3	120,6	108,3	102,5	104,9	101,3	102,3	102,3	100,3	106,3	
November	116,7	103,1	104,5	100,0	155,9	104,1	105,8	122,2	103,8	102,0	104,7	101,0	101,8	102,2	99,5	103,1	
Oktober	115,6	102,2	103,3	99,4	145,5	102,2	105,5	130,1	104,5	101,4	103,4	100,8	101,8	102,2	99,0	100,1	
September	112,7	102,0	103,0	99,4	138,4	101,0	104,8	133,5	106,1	101,8	102,3	100,8	101,8	102,2	98,9	100,2	
August	111,8	101,5	102,9	99,2	131,9	100,3	105,5	134,4	103,9	101,3	101,1	100,8	101,5	102,2	98,9	100,0	
Juli	111,8	101,6	102,4	99,2	127,9	102,1	104,6	134,3	103,7	102,5	100,8	101,0	101,5	102,2	98,9	100,1	
Juni	110,2	101,5	101,9	99,2	129,8	103,1	105,5	131,0	102,7	102,3	100,4	100,8	101,3	102,2	98,9	100,1	
Mai	108,7	101,4	101,4	99,2	127,0	109,6	102,4	128,6	106,2	101,5	99,9	101,0	101,2	102,2	98,9	100,1	
April	106,9	101,4	101,2	99,7	121,4	102,4	101,6	121,9	106,9	100,8	100,3	100,6	101,2	102,2	98,8	100,1	
März	106,3	101,2	100,5	99,7	119,1	102,6	101,6	114,7	102,1	99,9	100,4	100,7	101,1	101,7	98,8	100,0	
Februar	104,6	100,9	100,5	99,4	116,6	103,0	93,8	113,8	102,5	100,2	100,3	100,8	101,0	101,7	99,7	100,0	
Jänner	103,1	101,2	100,0	99,6	110,0	100,5	92,5	110,9	102,7	99,4	100,2	100,8	100,5	101,7	99,7	100,0	

Q: STATISTIK AUSTRIA, Großhandelspreisindex, Erstellt am 07.09.2023. - 1) Vorläufige Ergebnisse.

INDEX DER GROSSHANDELSPREISE (Basis: Jahresdurchschnitt 2020=100)

VERKETTUNGSFAKTOREN

ÖPA 2015 - Gruppen / Klassen / Kategorien / Unterkategorien	Verkettungsfaktoren für den Großhandelspreisindex						
	2015	2010	2005	2000	1996	1986	1976
45.1 Kraftwagen	1,114	1,206	1,301	1,409	1,453	1)	1)
45.31.1 Kraftwagenteile und -zubehör	1,070	1,089	1,129	1,215	1,035	1)	1)
45.40.30 Krafträder, Krafttraktoren und -zubehör	1,059	1,116	1,143	1,242	1,222	1)	1)
46.21.1 Getreide, Saatgut und Futtermittel	0,998	1,164	1,606	1,434	1,260	1)	1)
46.22.30 Blumen und Pflanzen	1,066	1,054	1,004	1,116	1,223	1)	1)
46.23.30 Lebende Tiere	1,129	1,295	1,377	1,335	1,224	1,228	1,314
46.24.30 Hüte und Leder	0,793	0,996	0,921	0,836	0,890	0,732	1,048
46.31.1 Obst, Gemüse und Kartoffeln	1,113	1,103	1,379	1,742	1,956	1)	1)
46.32.1 Fleisch und Fleischwaren	1,024	1,205	1,389	1,663	1,678	1)	1)
46.33.1 Milch, Milcherzeugnisse, Eier, Speiseöle und Nahrungsfette	1,082	1,223	1,333	1,480	1,482	1)	1)
46.34.11 Säfte, Mineralwasser, Erfrischungsgetr. u. alkoholf. Getränke	1,049	1,160	1,273	1,372	1,452	1)	1)
46.34.12 Alkohohaltige Getränke	1,098	1,257	1,367	1,538	1,640	1)	1)
46.35.30 Tabakwaren	1,167	1,413	1,587	2,064	2,302	1)	1)
46.36.1 Zucker, Süßwaren und Backwaren	1,038	1,230	1,435	1,533	1,581	1)	1)
46.37.30 Kaffee, Tee, Kakao und Gewürze	1,034	1,203	1,268	1,267	1,256	1)	1)
46.38 Sonstige Nahrungsmittel	1,095	1,203	1,350	1,418	1,437	1)	1)
46.41.1 Textilien	1,117	1,135	1,135	1,200	1,216	1)	1)
46.42.11 Bekleidung	1,016	1,253	1,236	1,112	1,056	1)	1)
46.42.12 Schuhe	1,056	1,113	1,132	1,264	1,271	1)	1)
46.43.11 Elektrische Haushaltsgeräte	1,059	1,147	1,282	1,326	1,308	1)	1)
46.43.12 Rundfunk, Fernseh-, Aufnahme- und Wiedergebergeräte	1,007	0,790	0,604	0,480	0,374	1)	1)
46.43.14 Foto- und optische Erzeugnisse	0,947	0,721	0,603	0,547	0,519	1)	1)
46.44.11 Glaswaren, keramische Erzeugnisse und Tonwaren	1,162	1,275	1,414	1,551	1,626	1)	1)
46.44.12 Reinigungsmittel	1,082	1,174	1,203	1,212	1,199	1)	1)
46.45.30 Parfümeriewaren und Körperpflegemittel	1,043	1,157	1,240	1,346	1,432	1)	1)
46.46.11 Pharmazeutische Grundstoffe und pharmazeutische Zubereitungen	0,960	0,504	0,961	0,939	0,909	0,837	0,916
46.46.12 Chirurg., mediz. u. orthopäd. Instr., Dental- u. Laborbedarf	1,047	1,065	1,130	1,111	1,132	1)	1)
46.47.1 Möbel, Teppiche, Lampen und Leuchten	1,089	1,222	1)	1)	1)	1)	1)
46.48.30 Uhren und Schmuck	1,336	1,652	2,038	2,038	2,007	1,664	2,723
46.49.1 Sonstige Gebrauchs- und Verbrauchsgüter	1,033	1,218	1,300	1,344	1,354	1)	1)
46.49.21/22 Bücher, Zeitungen und Zeitschriften	1,109	1,168	1,373	1,625	1,699	1)	1)
46.49.23 Schreibwaren und Bürobedarf	1,148	1,264	1,456	1,623	1,655	1)	1)
46.49.31 Musikinstrumente	1,140	1,131	1,161	1,275	1,275	1)	1)
46.49.32 Spiele und Spielwaren	1,051	1,141	1,301	1,401	1,417	1)	1)
46.49.33 Sportartikel (einschließlich Fahrräder)	1,052	1,160	1,255	1,228	1,182	1)	1)
46.49.34 Lederwaren sowie Reiseaccessoires	1,099	1,416	1,619	1,439	1,515	1)	1)
46.5 Geräte der Informations- und Kommunikationstechnik	0,896	0,712	0,423	1)	1)	1)	1)
46.61.1 Landwirtschaftliche Maschinen, Ausrüstungen und Zubehör	1,154	1,299	1,491	1,700	1,844	2,237	3,280
46.62.1 Werkzeugmaschinen	1,038	1,204	1,330	1,420	1,292	1)	1)
46.63.30 Bergwerks-, Bau- und Baustoffmaschinen	1,087	1,244	1,442	1,598	1,673	2,221	3,213
46.64.30 Textil-, Nähn- und Strickmaschinen	1,050	1,109	1,056	1,135	1,115	1)	1)
46.65.30 Büromöbel	1,055	1,105	1)	1)	1)	1)	1)
46.66.30 Sonstige Büromaschinen und -einrichtungen	1,035	0,967	0,847	1)	1)	1)	1)
46.69.1 Sonstige Maschinen und Einrichtungen	1,073	1,057	1,067	1,109	1,185	1)	1)
46.71.11 Feste Brennstoffe	1,042	0,999	1,298	1,815	1,820	1,618	2,768
46.71.12 Motorenbenzin (inkl. Diesel)	0,893	0,670	1,031	1,180	1,365	1)	1)
46.71.13 Sonstige Mineralerzeugnisse	0,783	0,719	0,915	1,228	1,722	1)	1)
46.72.13 Eisen und Stahl	1,216	1,166	1,263	2,006	2,254	2,440	3,090
46.72.14 Nicht-Eisen-Metalle	1,066	1,076	1,547	1,787	2,048	1,925	2,326
46.73.11/12 Rohholz und Holzhalbwaren	1,025	1,115	1,236	1,252	1,219	1,247	1,736
46.73.13 Sanitärkeramik	1,054	1,256	1,411	1,729	1,746	1)	1)
46.73.14 Anstrichmittel	1,072	1,188	1,344	1,546	1,661	1)	1)
46.73.15 Flachglas	1,035	1,176	1,277	1,355	1,338	1,623	2,642
46.73.16 Sonstige Baustoffe	1,118	1,283	1,668	1,940	2,069	1)	1)
46.73.17/18 Tapeten; Fußbodenbeläge	1,036	1,142	1)	1)	1)	1)	1)
46.74.1 Bauelemente aus Metall u. Installationsbedarf	1,115	1,327	1,542	1,854	1,998	1)	1)
46.75.11 Düngemittel und agrochemische Erzeugnisse	0,840	0,973	1,245	1,486	1,472	1,160	1)
46.75.12 Technische Chemikalien	1,092	1,200	1,217	1,666	1,636	1)	1)
46.76.11 Papier und Pappe	1,105	1,203	1,476	1,792	2,160	1)	1)
46.76.13 Gummi und Kunststoff in Primärformen	0,994	1,104	1,499	1,512	1,756	1)	1)
46.77.30 Abfallmaterial und Reststoffe	0,974	0,735	0,795	1,587	2,112	1,653	1,699
GESAMTINDEX	1,021	1,058	1,172	1,290	1,329	1,386	1,846

Q: STATISTIK AUSTRIA